

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.2013

Geschäftszahl

2011/02/0165

Rechtssatz

Voraussetzung für die Bejahung der Eignung in "sittlicher Beziehung" iSd § 31 Abs 2 KJBG 1987 für die Beschäftigung von Jugendlichen ist ein diesbezügliches einwandfreies Verhalten und ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein den Jugendlichen gegenüber (vgl. E 20. Juni 2006, 2006/02/0130).